

EU-Naturpärke: Man kauft keine Katze im Sack!

von Dr. iur. Marianne Wüthrich, Zürich

Plötzlich schiessen in der Schweiz sogenannte Naturpärke aus dem Boden – etwa 30 Projekte sind es inzwischen, über das ganze Land verteilt. Der Rattenfänger von Hameln spielt die Schalmel von besserem Naturschutz und Erhaltung der Umwelt. Und in diesen Bereichen hat die grosse EU auf ihrem eigenen Gelände nicht genug zu tun? Wozu in der Schweiz dasselbe?

Die Schweizer Bevölkerung ist so natur- und umweltliebend, dass sie darob schon bald das reale Leben vergisst – zum Beispiel ihre Bauern. Die Musterprojekte der Pärke in perfekten Hochglanz-Zeitschriften riechen nach neoliberaler Finanzwirtschaft: Da gibt es keine Schweiz und keine Bürger mehr, sondern nur um ihr Überleben kämpfende und dienende Zweibeiner, der Tourismus als Kernstück – der Rest gruppiert sich darum herum. Und für wen eigentlich? Für russische Oligarchen? Arabische Scheichs? Eine chinesische Oberschicht, die die Natur angeblich so liebt? Die Herren National- und Ständeräte, die ihre Hand über diese Projekte halten, werden sich bald einmal die Frage gefallen lassen müssen, ob sie aus uns Schweizern ein Volk von Prostituierten der 20% Reichsten dieser Welt machen wollen ...

Hinter dem Rücken der ganzen Bevölkerung würde das ganze Wasserschloss Schweiz stückweise unter Verträge genommen und dann verkauft. Natur- und Umweltschutz sind die Lockvögel dazu. Und die Bauern werden finanziell in die Knie gezwungen, damit sie keine Zeit und keinen Atem haben, um dagegen aufzustehen, weil die ganze Familie Teilzeit oder Ganzzzeit einem zweiten Beruf nachgehen muss.

Heute, da in verschiedensten Gemeinden im Bündnerland, in der Innerschweiz und in der Ostschweiz Volksabstimmungen über den Beitritt zu einem «Naturpark» anstehen, ist es ein Gebot der Stunde, die Bevölkerung und die Gemeindepolitiker darauf aufmerksam zu machen, worauf sie sich da einlassen würden. Noch ist es Zeit, sich die Folgen vor Augen zu führen und nein zu sagen. Bald aber nicht mehr.

Wer die Karte der Naturpärke auf die Karte der Metropolitanräume und Interreg-Regionen legt, stellt fest, dass ein Flickenteppich entsteht, der das gesamte Territorium der Schweiz abdeckt. Um was geht es wirklich? Sollen damit spezielle Gebiete, insbesondere die Wasservorkommen, unter Kontrolle gebracht werden?

Beschränkung der Gemeindeautonomie sowie der Freiheit der Bürger

Dass der Schweizerische Nationalpark, der in der Bevölkerung verwurzelt ist und mit dem EU-Programm nichts zu tun hat, vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) fälschlicherweise mit den EU-Naturpärken vermergt wird, müssen wir zurückweisen. Denn bei den Naturpärken handelt es sich nicht – wie die schönen Landschaftsfotos dazu suggerieren – um unberührte Landschaften, sondern um grossflächige, bewohnte und bewirtschaftete Gebiete mit vielen Dörfern, Landwirtschaftsbetrieben und KMU. Sie bestehen aus vielen Gemeinden, zum Teil über Kantonsgrenzen hinweg, dienen also gleichzeitig der Vorbereitung der Fusion von Gemeinden und Kantonen. Die Unterstellung einer Gemeinde unter den Parkvertrag bringt Einschränkungen mit sich, die den Bürgern zur Zeit der Abstimmung in der Gemeindeversammlung nicht bekannt sind: Die Gemeindeautonomie und die persönliche Freiheit der Einwohner werden auf jeden Fall beschnitten, aber keiner weiss genau wie weit!

Art. 23g Regionaler Naturpark

1.) Ein Regionaler Naturpark ist ein grösseres, teilweise besiedeltes Gebiet, das sich durch seine natur- und kulturlandschaftlichen Eigenschaften besonders auszeichnet und dessen Bauten und Anlagen sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen.

2.) Im Regionalen Naturpark wird:

a.) die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet;

b.) die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen gefördert.

(Eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz, Revision vom 01.12.2007)

Das mag harmlos klingen, wirft aber bereits viele Fragen auf, über deren Beantwortung die Bevölkerung im dunkeln gelassen wird. Welche Einschränkungen bringt der Parkvertrag mit sich? Worüber können die Gemeindeversammlung und die Gemeindebehörden künftig nicht mehr selbst bestimmen? In der

Raumplanung? Im Baurecht? Für die Bewirtschaftung des Bodens durch die Landwirtschaft? Für die Tätigkeit der KMU? Für die Grundeigentümer? Für die Jäger? Bringt der Naturpark wirklich wirtschaftliche Entwicklung für die Gemeinden, oder werden allfällige Vorteile des Park- oder Produktelabels, welches das BAFU vergibt, durch die Millionenkosten für die aufwendige Bürokratie aufgefressen? Wer entscheidet über die Einschränkungen? Welche Rechtsmittel gibt es für die Gemeinden? Für die Bürger?

«Befürchtet werden insbesondere Einschränkungen der Land-, Alp- und Waldwirtschaft sowie Nutzungsaufgaben des Bundes oder des Parks zu Lasten von Betrieben, Bewirtschaftern und Grundeigentümern.» (Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens, S. 4)

Ohne dass diese Fragen klar beantwortet sind, kann keiner Gemeinde empfohlen werden, einen Parkvertrag zu unterzeichnen. Wir Bürger kaufen doch nicht die Katze im Sack!

Die eigene Seele verkaufen für ein paar Franken aus dem Bundestopf?

Warum sollen Schweizer Gemeinden sich in ein Korsett einschnüren lassen, das vermutlich wenig bringt, dafür aber negative Auswirkungen in noch unbekanntem Ausmass haben wird? Lockvogel Nummer eins: Finanzielle Beiträge aus der Bundeskasse, allerdings nur, wenn die beteiligten Kantone und Gemeinden sowie allfällige Sponsoren auch ihren Beitrag leisten: Für die Gemeinden bedeutet die Beteiligung an einem Naturpark regelmässige Zahlungen für die umfangreiche Bürokratie, die bereits in der Aufbauphase geleistet werden müssen, also bevor die Bevölkerung überhaupt zugestimmt hat. Um ein Gesuch an das BAFU um Bundesbeiträge stellen zu können, muss die Geschäftsführung des Parkvereins viel Papier beschreiben und viele Formulare ausfüllen, hinterher sind regelmässig Berichte zu verfassen (vgl. Pärkeverordnung Art. 3–6). Dazu braucht's natürlich ein Organisationsentwicklungsbüro, das den Papierkram erledigt, denn die Dorfbevölkerung hat Gescheiteres zu tun. Es versteht sich von selbst, dass dieses Büro gleichzeitig die Verwaltung und die Kontrolle für die Gemeinden übernimmt. Wer für die Überwachung des umweltgemässen und nachhaltigen Bauens und Wirtschaftens in den Naturpark-Gemeinden zuständig ist, wird nämlich nirgends geregelt. Die ausufernde und unübersichtliche Bürokratie des Naturpark-Regimes erinnert doch sehr an Brüssel, jedenfalls entspricht sie nicht der sparsamen und schlanken Verwaltung von Schweizer Gemeinden. Das Konzept der Naturpärke samt der zehnjährigen Laufzeit des Parkvertrags stammt denn auch zugegebenermassen aus dem EU-Raum. Der Bundesrat bezieht sich in seiner Botschaft ausführlich und fast schwärmerisch auf Frankreich, Italien, Deutschland und Österreich und preist deren angeblichen Erfolge. (Botschaft, S. 2153f.):

«Die meisten europäischen Staaten verfügen über Instrumente zur Förderung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung in Gebieten mit hohen Natur- und Landschaftswerten. Der Nutzen dieser Instrumente, die vergleichbar sind mit den Massnahmen, wie sie in der vorliegenden Teilrevision des NHG vorgeschlagen werden, ist allgemein und namentlich bei der Bevölkerung der betreffenden Regionen unbestritten.» (Als ob die Bevölkerung in den EU-Staaten etwas dazu zu sagen hätte!)

Übrigens besteht seit Mai 1999 das Europäische Raumkonzept Eurek, herausgegeben von der Europäischen Kommission – vielleicht sollten wir das wieder einmal lesen.

Ausserdem erwähnt der Bundesrat, die OECD habe die Schweiz gerügt, weil sie angeblich in ländlichen Gebieten zu einseitig auf landwirtschaftliche Instrumente abstelle. Mit den Naturpärken würden die Forderungen der OECD, «die Initiativen sämtlicher Akteure einer Region zu bündeln», erfüllt. Die OECD sollte sich gescheiter mit den zahlreichen wirtschaftlichen Problemländern in der EU befassen als mit den bestens entwickelten Schweizer Landgebieten!

Parkvertrag und Parkträgerschaft –Schweizer Modell ade!

Die Organisation der Naturpärke erinnert stark an die Metropolitanräume. Die Gemeinden schliessen einen Parkvertrag mit dem Trägerverein des Naturparks. Über den Beitritt zum Parkvertrag kann die Bevölkerung zwar noch an der Gemeindeversammlung abstimmen, aber dann ist Schluss mit dem Entscheidungsrecht des Souveräns.

In der Vereinsversammlung des Trägervereins sitzt ein Gemeinderat (Exekutivmitglied) pro Mitgliedsgemeinde sowie von zugewandten Gemeinden, allerdings hat er ausser Wahlen und Beschluss über Budget und Rechnung wenig zu sagen, deshalb findet die Versammlung in der Regel auch nur einmal jährlich statt (vgl. Statuten des

Vereins Thunersee-Hohgant, Art. 12 und 16). Die mageren Kompetenzen der Vereinsversammlung erinnern stark an das EU-Parlament.

Die Macht im Trägerverein liegt beim Vorstand, der ebenfalls aus Gemeinderäten besteht, aber nicht jede Gemeinde ist im Vorstand vertreten (für den Verein Thunersee-Hohgant vgl. Art. 21) und bei der Geschäftsstelle. Diese ist zwar formell dem Vorstand unterstellt, aber es besteht die Gefahr, dass die Gemeinderäte die Verwaltung den professionellen Büros überlassen, da sie selbst neben ihren Aufgaben als Gemeindexekutive noch einem Hauptberuf nachgehen müssen. Aber vielleicht bleiben dem Vereinsvorstand gar nicht mehr so viele Aufgaben, wenn das Organisationsentwicklungsbüro die baurechtlichen, wirtschaftlichen, touristischen und umweltbezogenen Angelegenheiten der Gemeinden übernimmt (erinnert an die EU-Kommission).

Es klingt wie Hohn, wenn im Parkvertrag vermerkt wird: «Die politischen Rechte der Bevölkerung und die Autonomie der beteiligten Gemeinden werden nicht beschnitten.»

(Zum Beispiel in Artikel 3 Abs. 2 des Parkvertrags zwischen den Parkgemeinden und dem Verein Thunersee-Hohgant) Der Artikel 20 der Pärkeverordnung sagt allerdings etwas anderes (siehe Kasten).

Für wie dumm halten die uns eigentlich? Nicht nur die direktdemokratischen Rechte der Bevölkerung – die im Naturpark nach dem Beitritt nichts mehr zu vermelden hat – werden ausserordentlich stark beschnitten, sondern auch die Kompetenzen des Gemeinderates jeder beteiligten Gemeinde. Wenn die Gemeinden das später feststellen, können sie geradesogut eine Grossfusion mit allen Parkgemeinden veranstalten? Steckt diese Absicht dahinter? Näher zu gut steuerbaren Grosseinheiten – näher zur EU?

Vertrag ohne Kündigungsrecht – ein Novum

Selbst aus der EU kann man als Mitgliedsland bekanntlich wieder austreten. Den Parkvertrag kann eine Gemeinde nicht vorzeitig kündigen, mit ihrer Unterschrift verpflichtet sie sich auf sehr lange Zeit: nämlich für die ein- bis zweijährige Errichtungsphase und die zehnjährige Betriebsphase; die im Jahr 2010 geschlossenen Verträge laufen also bis 2021 oder länger. Eine frühere Aufhebung ist nur möglich, falls die Mehrheit der Parkgemeinden zustimmt oder wenn der Bund das Label oder die finanziellen Beiträge nicht bewilligt. (Vgl. Art. 7 und 8 des Parkvertrags Thunersee-Hohgant).

Für diese Dauer verpflichten sich die Gemeinden, «ihre eigenen Aktivitäten und insbesondere ihre raumwirksamen Tätigkeiten und Ortsplanungen» auf den Zweck auszurichten, «die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten sowie eine nachhaltig betriebene Wirtschaft zu fördern, welche das Parkgebiet und den ländlichen Raum wirtschaftlich stärkt (Tourismus, Gewerbe, Land- und Waldwirtschaft)». (Art. 5 und 3)

Eine äusserst lange dauernde und weitreichende Verpflichtung, insbesondere angesichts der sehr schwammigen Formulierungen von Artikel 5 und 3: Da kann fast alles darunter subsumiert werden, wenn der Vereinsvorstand es so beschliesst. Die eigentliche Verpflichtung des Gemeinderates, für die er vom Volk gewählt wurde, besteht aber darin, seine Aktivitäten und Tätigkeiten für seine Gemeinde einzusetzen. Dafür bleibt dem Gemeinderat, der ja als Milizler arbeitet, vermutlich nicht mehr viel Zeit.

Und noch etwas, was im privaten Vertragsrecht und erst recht im öffentlichen Recht sehr ungewöhnlich ist: «Der Parkvertrag kann während seiner Laufzeit grundsätzlich nicht geändert werden.» (Art. 6)

Jeder Arbeits- oder Mietvertrag mit einer festen Laufzeit kann aus besonderen Gründen vorzeitig gekündigt werden – jeder Vertrag – ob zwischen Privaten oder zwischen Gemeinden und Kantonen, auch jeder völkerrechtliche Vertrag kann geändert werden, wenn die beteiligten Parteien es wünschen. Jedenfalls in der Schweiz. Und EU-Unrecht wollen wir keines einführen, oder?

Einführung der Naturpärke in der Schweiz

11.9.2002 – 15.1.2003: Vernehmlassung über eine Teilrevision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) betreffend die Einführung von Naturpärken und deren Regelung und finanzielle Förderung durch den Bund.

Mai 2003: Veröffentlichung des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens durch das Uvek (zuständig: Bundesrat Moritz Leuenberger, SP)

Kommentar: Die Vernehmlassungsteilnehmer (Kantone sowie Umwelt- und Wirtschaftsverbände) wurden

selbstredend nicht über die Brüsseler Erfindung der Naturpärke als weiteres überregionales Steuerungsinstrument der EU-Zentrale informiert. Sie erfuhren auch nicht, dass Hauptzweck der Naturpärke die Einbindung der Land- und Berggemeinden in zentral kontrollierte Netzwerke und die Schwächung der Gemeindeautonomie sind, statt dessen wurden sie zum Beispiel mit Fragen zur Benennung der Pärke oder zur Vergabe der Labels beschäftigt. Dennoch nahmen einige Kantone, mehrere kantonale Bauernverbände, Parteien und Wirtschaftsverbände sowie Umweltverbände und der Waldwirtschaftsverband ablehnend oder kritisch Stellung.

23.2.2005: Botschaft des Bundesrates an den National- und Ständerat zur Ergänzung des NHG durch Art. 23 lit.e bis lit.n

6.10.2006: Annahme der Gesetzesrevision durch die Bundesversammlung

1.12.2007: Inkrafttreten von Art. 23 lit.e bis lit.n des NHG

Kommentar: Auf Grund der fehlerhaften Information entstandenen Vernehmlassungsergebnisses konnte der Bundesrat in seiner Botschaft an das Parlament behaupten, die Einführung der Naturpärke entspreche einem «breit abgestützten Anliegen der Kantone, der Regionen und verschiedener auf regionaler Ebene tätiger Akteure». Kleine Zwischenfrage: Wer sind «die Regionen»? In der Schweiz gibt es als einzige hoheitliche Ansprechpartner des Bundes die Kantone und Gemeinden, «die Regionen» sind eine Erfindung aus der Brüsseler Küche.

1.12.2007: Inkrafttreten der Pärkeverordnung des Bundesrates

Kommentar: Auf der Grundlage dieser Pärkeverordnung, die die Verteilung von Bundesgeldern sowie von Park- und Produktelabels regelt, geben sich nun manche Lokalpolitiker der trügerischen Hoffnung hin, ihre Gemeinden hätten vielleicht wirtschaftliche Vorteile, wenn sie an einem Naturpark-Projekt teilnehmen würden. (vgl. Kasten)

Die Autonomie der Gemeinde und die direkten demokratischen Rechte der Bürger mit einer Blanko-Unterschrift aufgeben, für zweifelhafte Vorteile und gegen Bezahlung aus der Steuerkasse der Gemeinde?

Verletzung von Föderalismus und Subsidiaritätsprinzip

Mit der Übernahme des Natur- und Landschaftsschutzes durch den Bund wird einmal mehr ein Rechtsgebiet zentralisiert, das gemäss Bundesverfassung zu den Kompetenzen der Kantone gehörte:

«Nach Artikel 78 Absatz 1 BV sind für den Natur- und Heimatschutz, zu dem auch der Landschaftsschutz gehört, die Kantone zuständig.» (Botschaft, S. 2170)

Der Bundesrat rechtfertigt seine Verletzung der Bundesverfassung damit, dass er Pärke von nationaler Bedeutung fördern wolle. Und die Parlamentsmehrheit, die der Abschaffung einer verfassungsmässigen Kompetenz der Kantone durch eine Gesetzesänderung zustimmt, trägt die Verantwortung für die bewusste Verletzung des Föderalismus und des Subsidiaritätsprinzips.

Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, Päv) Art. 20

Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft

Zur Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft sind im Regionalen Naturpark:

[...]

d. bestehende Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes durch Bauten, Anlagen und Nutzungen bei sich bietender Gelegenheit zu vermindern oder zu beheben.

Resolution der Bauernfamilien im Untersuchungsperimeter des Regionalen Naturparks «Landschafts- und Kulturraum Untersee-Seerücken-Thur» vom 18. Oktober 2010

Zuhanden der Regierung des Kantons Thurgau, der Regionalplanungsgruppe Frauenfeld und der Gemeindebehörden im Untersuchungsperimeter

Die Bauernfamilien nehmen mit Besorgnis wahr, dass die Behörden und die Planungsverantwortlichen die Auswirkungen eines Regionalen Naturparks auf die produzierende Landwirtschaft in dieser Region unterschätzen.

Weite Teile der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) im Kanton Thurgau und insbesondere auf dem Seerücken sind durch Richtplangebiete, wie beispielsweise «Vorrang Landschaft» und «Vernetzungskorridore», überlagert.

Der kantonale Richtplan ermöglicht gestützt auf Art. 16a RPG grundsätzlich die Realisierung landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen in diesen Gebieten.

Sämtliche Einschränkungen hinsichtlich der Gestaltung und Eingliederung solcher zonenkonformen Bauvorhaben liegen im Ermessensspielraum der kantonalen Bewilligungsbehörden.

Leider müssen wir feststellen, dass dieser Ermessensspielraum von den zuständigen Bewilligungsbehörden, insbesondere von der Abteilung Natur und Landschaft des kantonalen Amtes für Raumplanung, sehr oft zu Ungunsten der Landwirtschaft und ihrer zukunftsgerichteten, nachhaltigen Entwicklung ausgelegt wird.

Behindernde Auflagen bei Baubewilligungen und Nötigungen zu Bachöffnungen oder anderen ökologischen Ausgleichsmassnahmen sind an der Tagesordnung. Die Umsetzung eines regionalen Naturparks Seerücken würde diesen Instanzen ein weiteres Argument für ihr landwirtschaftsbehinderndes Wirken in die Hände geben.

Eine Stärkung der ländlichen Wirtschaft, wie sie von den Initianten des Naturparks propagiert wird, wäre im Kanton Thurgau auch auf der Basis des Richtplanes und der neuen Regionalpolitik des Bundes möglich, dafür muss nicht die Pärkeverordnung als Grundlage dienen.

Die Bauernfamilien im Untersuchungsperimeter lehnen aus oben genannten Gründen die Planung und Umsetzung eines regionalen Naturparks Seerücken strikte ab.

Hüttwilen, den 18. Oktober 2010

Agroberatungsvereine

Frauenfeld West, Andreas Hofer

Rheinklingen, Heinz Brauchli

Seebachtal, Ueli Hagen

Seerücken, Christoph Guhl

Seerücken West, Hansueli Niederer

Thundorf, Ruedi Weber jun.

Wäldi-Raperswilen, Daniel Bossart

Grosse wirtschaftliche Erfolge der Naturpärke in der EU?

mw. Laut Botschaft haben die bestehenden 40 regionalen Naturpärke in Frankreich angeblich positive Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen und die Festigung von Wirtschaftszweigen. Ähnliche Erfolge seien in Italien, Österreich und Deutschland erzielt worden.

Die Behauptung, Naturpärke hätten eine Steigerung des Wirtschaftswachstums und die Entstehung neuer Arbeitsplätze zur Folge, ist allerdings eher kühn als wahr. Offenbar sind sich die EU-Turbos im klaren, dass dies neben den Staatsbeiträgen das einzige Lockmittel ist, mit dem sie versuchen können, der Bevölkerung in den Gemeinden den Verlust ihrer Gemeindeautonomie und ihrer direktdemokratischen Rechte schmackhaft zu machen.

Gérard Moulinas, Direktor der Föderation der regionalen Naturpärke Frankreichs, in Fokus (Zeitschrift des BAFU) vom März 2005:

Gibt es einen direkten Nutzen der regionalen Wirtschaft durch die Verwendung von Labels?

Es gibt die Marke «Park», die dem Staat gehört. Die regionalen Naturpärke können davon Gebrauch machen, um das Image ihres Lebensraums gegen aussen bekanntzumachen, etwa durch ihre Produkte und ihre lokalen Dienstleistungen. Es sind heute rund 300 Produkte anerkannt. Die Kennzeichnung hat einen starken Einfluss auf die Möglichkeiten der Direktvermarktung und bringt den Produzenten einen Mehrwert. Für den Beleg dieser schwammigen Behauptungen würde der Leser schon gerne Zahlen sehen. Jedenfalls ist Herr Moulinas ganz und gar nicht überzeugt, dass die Bevölkerung nach 10 Jahren willens ist, die Parkverträge zu verlängern, obwohl die Pärke EU-Subventionen erhalten (4% der Kosten in Frankreich, 450 000 Euro für den Naturpark «Goldstrand» in Bulgarien usw.):

«Eine solche Revision des Parkkonzepts unterliegt einer öffentlichen Befragung. Das ist eine ziemliche Herausforderung, geht es doch darum, sämtliche Gemeinden dazu zu bringen, dem regionalen Naturpark wieder beizutreten.»

Naja – wenn man die Gemeinden «dazu bringen» muss, den Naturpark weiterzuführen, kann der Nutzen nicht sehr gross sein. Und vergessen Sie nicht die Kosten der ganzen Bürokratie, die die Gemeinden zu einem rechten Teil selbst berappen müssen.